



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 32

Berlin den 7. August 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

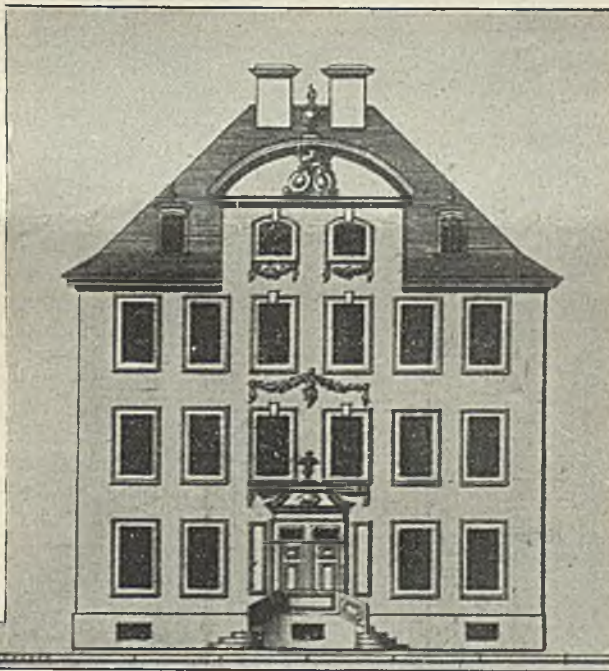
Alle Rechte vorbehalten

Die private Bautätigkeit in Stadt und Land

Vortrag, gehalten im Architekten-Verein zu Berlin vom Landbauinspektor O. Kloeppel

Fortsetzung aus Nr. 31, Seite 154

Abb. 126—128 führen uns zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Man sieht sofort, wir haben ausgelernt und können fremder Anlehnungen entbehren. Diese Bilder tragen rein deutsches Gepräge in sympathischer Auffassung. Abb. 129, Seite 156 gibt noch eine größere Anlage aus dieser Zeit. Sie gehört wohl zum besten, was man sich vorstellen kann, überraschend ist vielleicht nur die Zweckbestimmung — es ist das Zuchthaus zu Celle —, aber ehrend für eine Zeit, die die für Freiheit untauglichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zwar aus dieser entfernte, ihnen aber die ästhetische Umgebung nicht versagte, die doch heute auch dem bravsten Staatsbürger nur noch selten zuteil wird. Mit Abb. 130—133, Seite 156 kommen wir zum äußersten Ende des 18. Jahrhunderts. Noch ist alles das alte, nur die Formsprache hat eine etwas andere Nüance erhalten. Mir sind



diese Blätter überaus sympathisch, in musterhafter Weise sind hier mit den einfachsten Mitteln durchaus stattliche und so überaus sachliche Wirkungen erzielt. Ich glaube diese Vorlagen sind sehr geeignet, verständlich zu machen, warum wir heute uns so gern an die vorschinkelsche Zeit anlehnen. Noch ist alles naive, selbstverständliche Kunst, noch hat eine falsche Gelehrsamkeit dem Hause nicht sein charakteristisches Dach genommen, noch ist das Verständnis für geschlossene Gesamtwirkung nicht verloren. Und nun 50 Jahre später. Zunächst einige Vertreter der klassischen Richtung (Abb. 134 u. 135, Seite 157). Mutet es nicht an, als ob alle Kraft systematisch ausgelaut sei, Fehlen von dekorativem Detail wirkt hier ärmlich, sein Vorhandensein schwächlich und wo ist der Stolz des deutschen Hauses, sein Dach, geblieben. Dann folgen einige Vertreter der romantischen Richtung (Abb. 136 u. 137, Seite 157).

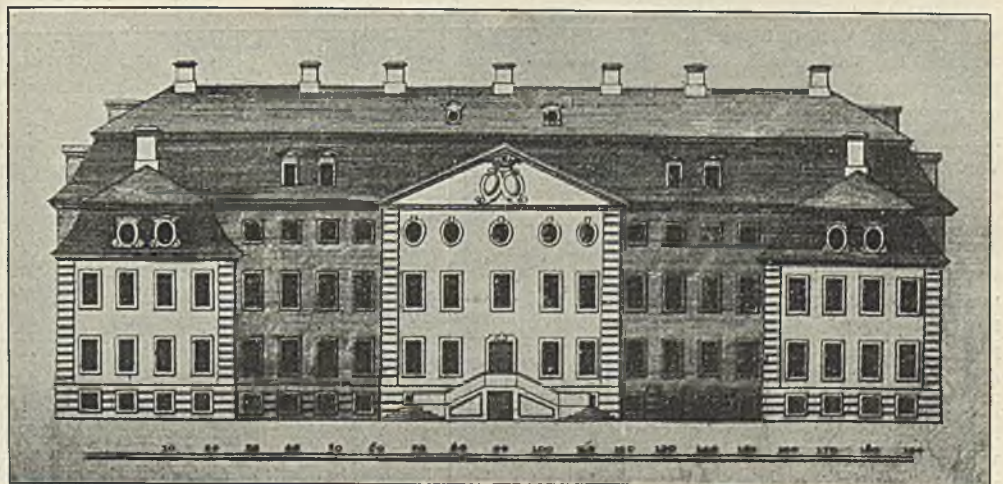
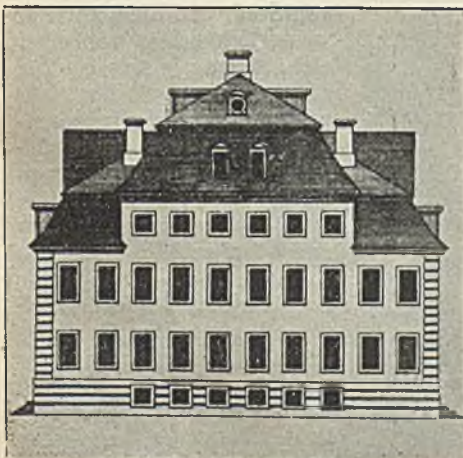


Abb. 126—128

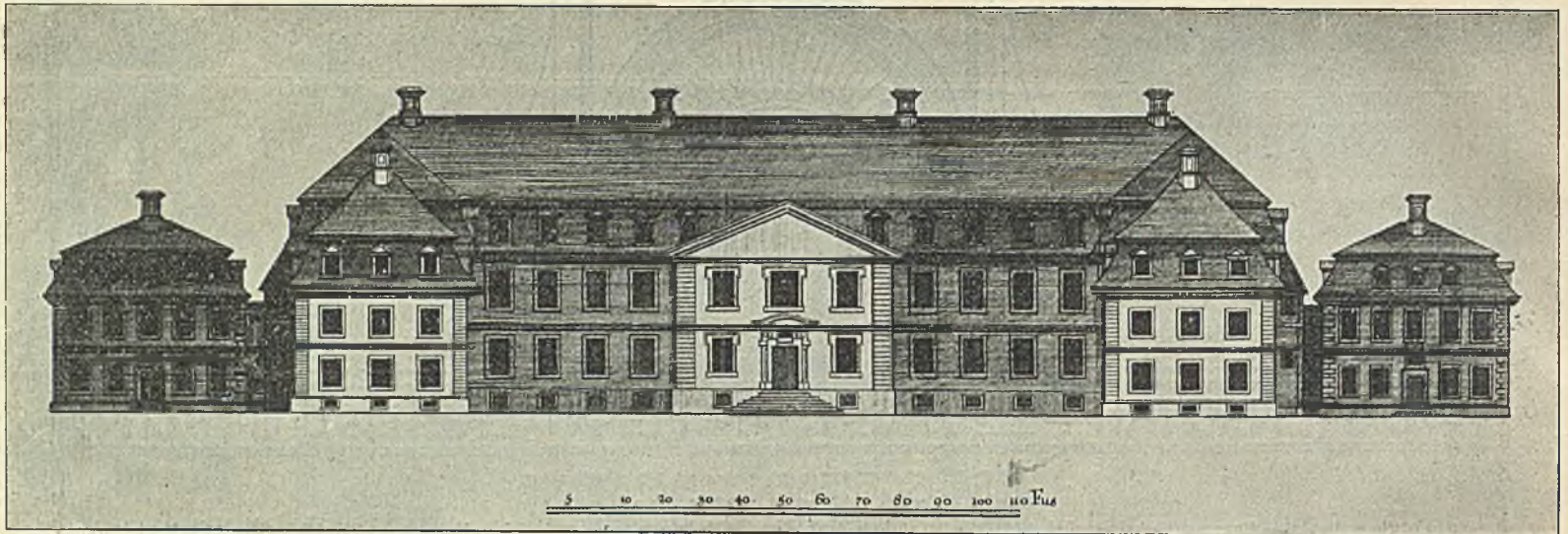
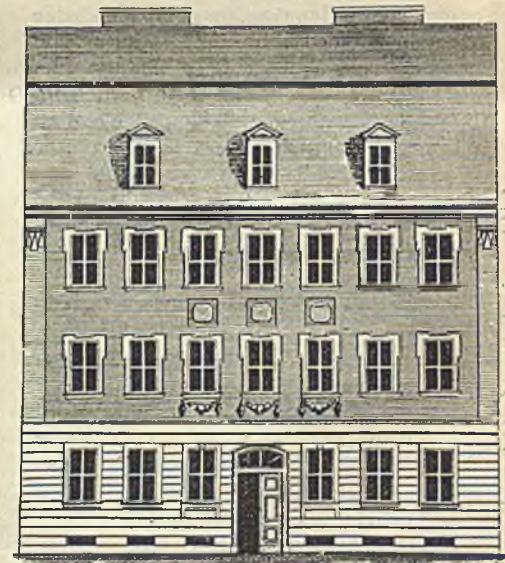
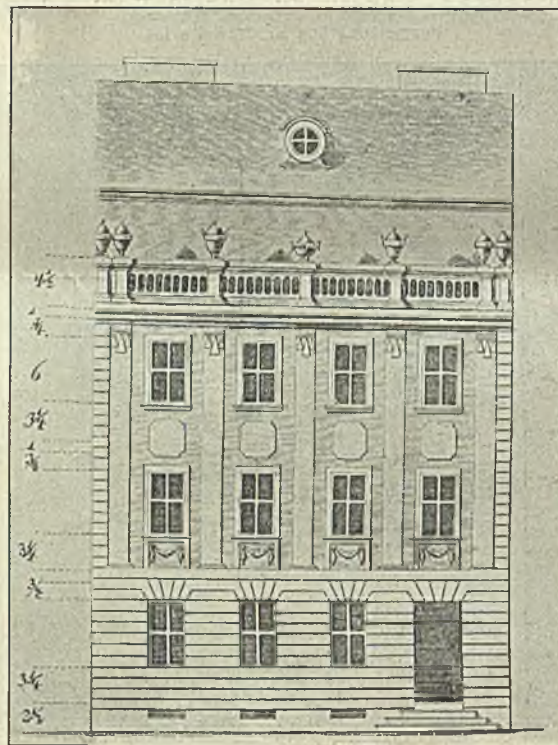
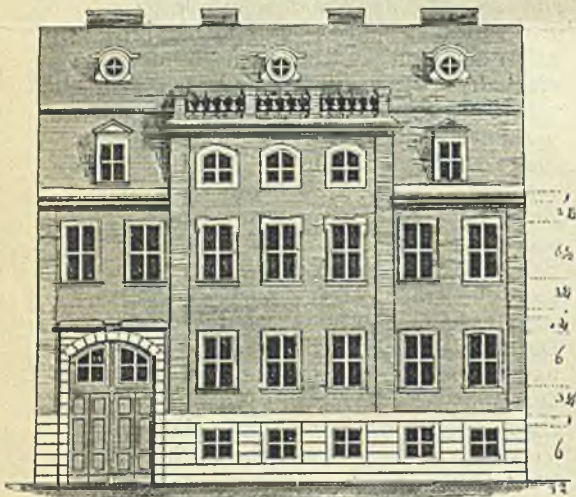


Abb. 129

Hier ist im Gegensatz zu den vorherigen Beispielen Hauptwert auf das Dach gelegt, aber was für ein Rattenkönig von Motiven schließt jede klare Wirkung aus, wie schiebt drängt und türmt sich das durcheinander, selbst bei musterhafter Durchbildung der Einzelheiten ist hier eine befriedigende Wirkung ausgeschlossen. Und nun kommen wir ins 20. Jahrhundert. Ich habe absichtlich hier keine Lehrbücher aus den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts genommen, sondern solche, deren Erscheinungsjahre laut Titelblatt in das Jahrzehnt fallen, in dem wir noch leben. Abb. 139, Seite 158 gibt hier ein Giebelhaus, das ungefähr in Anlage

wieder das Lehrbuch selbst sprechen: die charakteristische Architektur ist von hohem, malerischem Reiz, der besonders durch das vorgekragte Dachgeschoß zum Ausdruck kommt!

Wir haben gewiß auch schon viel besseres, aber das fragliche Lehrbuch, dem diese Abbildungen entnommen sind, ist eins der bekanntesten, das in der Bibliothek jeder technischen Bildungsanstalt und jeden technischen Vereins zu finden ist. Ich meine, hiernach zu schließen sind wir von dem, was ich für unsere Bestrebungen gegen die Verunstaltung



und Umfang dem entspricht, welches ich vorher von 1700 gezeigt habe. Aber was ist daraus geworden, jedes Geschoß hat ein anderes Motiv, von denen jedes einzelne genügen würde, eine ruhige geschlossene Wirkung der Fassade auszuschließen; unser Lehrbuch bemerkt dazu: die Architektur ist mit besonderer Liebe in reichster Abwechslung und dennoch einheitlich durchgeführt! Abb. 138, Seite 158 stellt ein freistehendes Haus von 2 Hauptgeschossen dar, von denen wir vorhin so gute Beispiele hatten. Ich lasse

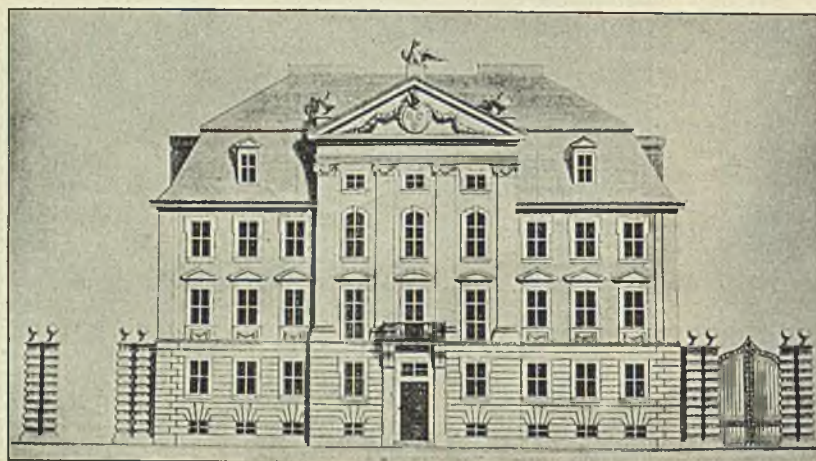


Abb. 130—133

von Stadt und Land für sehr wesentlich halte, von einer einheitlichen Anschauung auch an den Stellen, die wir als unsern Bundesgenossen nicht entbehren können, weiter entfernt als man manchmal glauben möchte.

Es ist kaum zu erwarten und wäre auch zwecklos zu verlangen, daß sich die große Zahl derjenigen, die jährlich zum Studium des Bau-fachs unseren Hochschulen oder auch den Baugewerkschulen zuströmen, nur aus künstlerisch besonders befähigten zusammensetze. Denn in unserem heutigen entwickel-

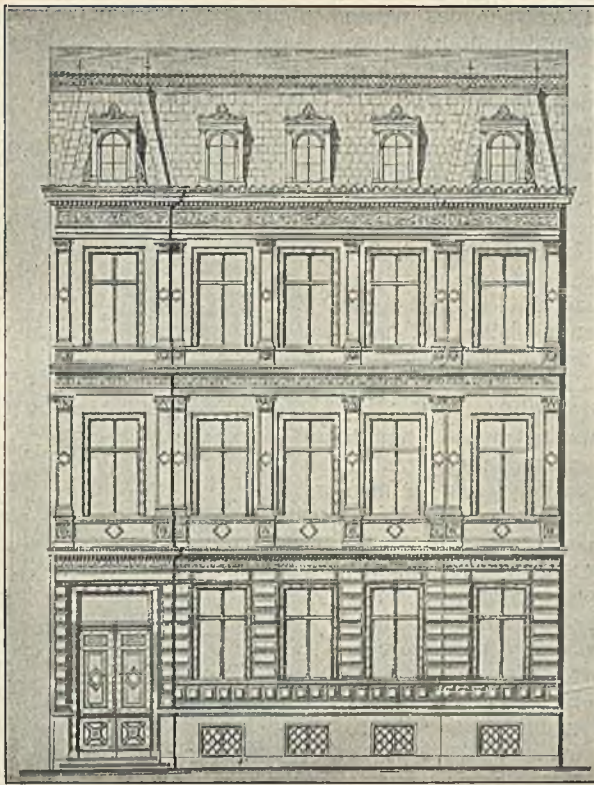


Abb. 134

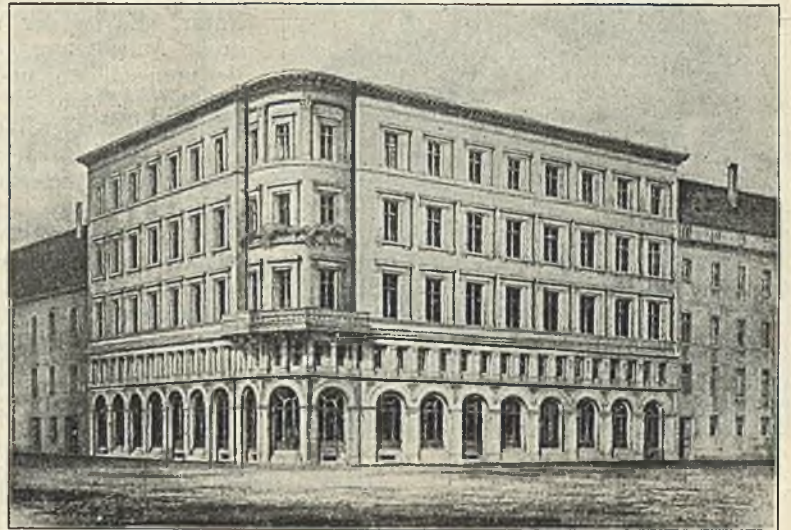


Abb. 135

ten Wirtschafts- und Verwaltungsleben ist der Bedarf an architektonisch nach technischer und künstlerischer Seite gut vorgeschulten Kräften ein überaus großer, ohne daß mit ihrer Tätigkeit jemals selbstständige Produktivität größeren Maßstabes verbunden wäre. Darum ist es nicht erforderlich, jeden für eine künstlerische Betätigung höchster Ziele erziehen zu wollen, unbedingt erforderlich ist aber, einem jeden eine technisch wie ästhetisch durchaus feste Grundlage zu geben, die ihm soweit sicheres Können und gesundes Urteil schafft, daß er stets davor bewahrt bleibt jemals etwas törichtes zu machen. Aber soweit müßte auch auf jeden, der nur mit entsprechender Liebe an die Sache herantritt, erzieherisch einzuwirken sein. Für unsere Baugewerkschulen sind ja schon Reformbestrebungen im Gange, die mit dem alten System, das es bei ganz anderem Material und ganz anderen Zielen den Hochschulen bisher möglichst gleich tun wollte, brechen sollen, um für ihre Aufgaben im Sinne gesunder heimischer Bauweise gut vorgebildete Kräfte heranzuziehen. Um für unsere Hochschulen der

Maßnahmen im wesentlichen auf feuerpolizeiliche Vorschriften und Regelung der nachbarlichen Verhältnisse der Grundstückbesitzer. Zurzeit des Absolutismus treten dann eifrige Bestrebungen auf dem Gebiete der Aesthetik dazu, die aber alle im Sinne der damaligen Anschauung fürstlicher Betätigung etwas die Neigung hatten, auch den einfachsten Straßenzügen ein über ihre Bedeutung hinausgehendes monumentales Gepräge zu geben; allerdings mit dem Erfolge, daß uns heute derartige Schöpfungen als Muster der Sachlichkeit erscheinen gegenüber dem, was die heute herrschende ästhetische Macht unserer Großstadt — die Hypothekenbank — uns diktiert. Denn es ist ein eigentümlicher Vorgang, daß sich diese eine solche anmaßen konnte, während man ängstlich bestrebt war, der modernen Baupolizeibehörde auch die bescheidensten Eingriffe auf diesem Gebiete zu versagen. Aber so alt wie die Baupolizei sind auch die Klagen darüber, und diese wollen trotz der hier gemachten unleugbaren Fortschritte auch heute noch nicht verstummen. Von größter Bedeutung auf diesem Gebiete ist es,

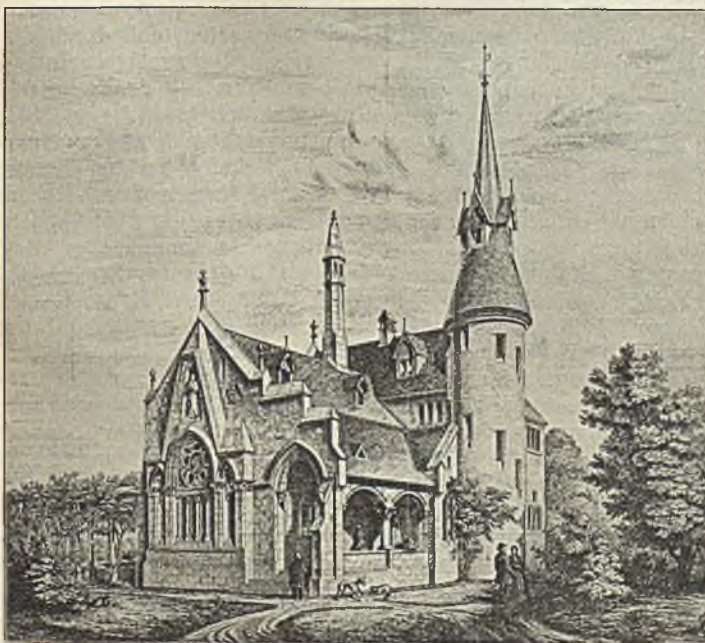


Abb. 136

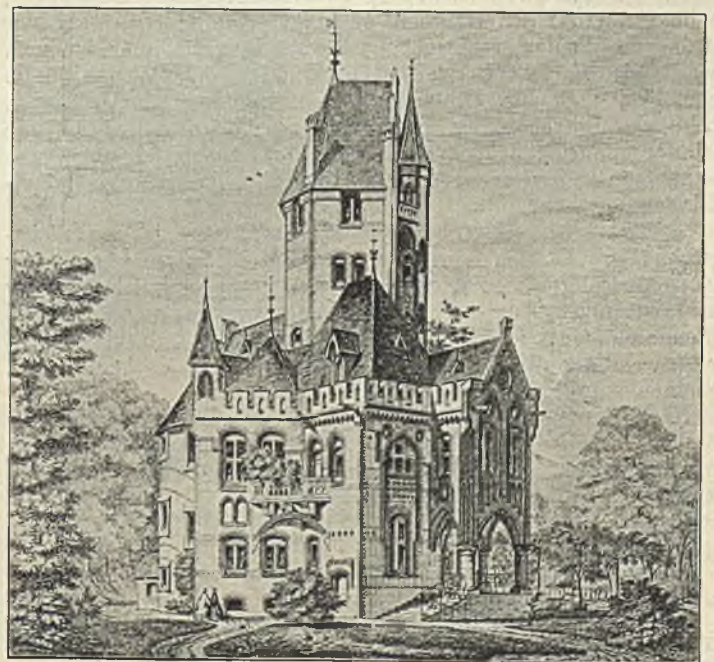


Abb. 137

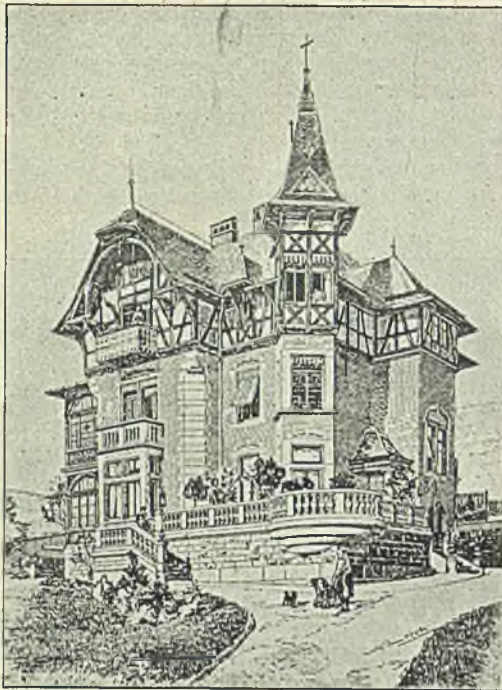
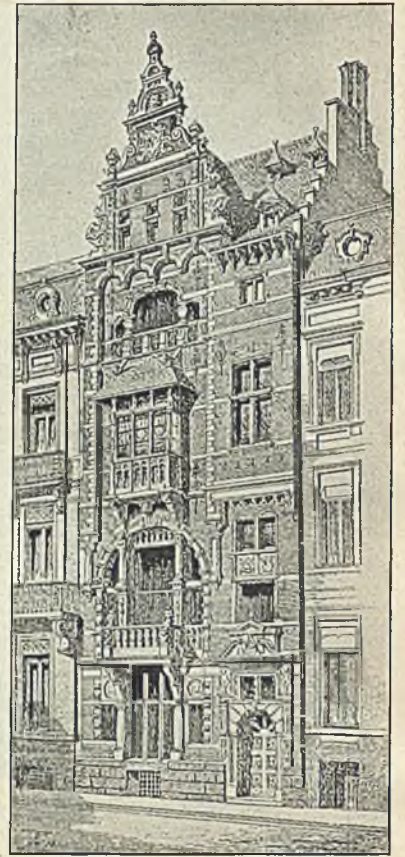


Abb. 138 und 139

daß die Staatsregierung in Verfolg des neuen Gesetzes sämtliche Regierungspräsidenten anwies, in eine Prüfung der Baupolizeiordnungen ihres Bezirks einzutreten, wieweit in diesen Vorschriften enthalten seien, die einer gesunden Baubetätigung im Sinne der neuen Bestrebungen entgegenständen. Die wesentlichsten Vorwürfe, die nach wie vor gegen unsere Baupolizeiordnungen gemacht werden, gliedern sich nach drei Gesichtspunkten. Der erste ist sozialhygienischer Natur. Es ist der Vorwurf, daß gegen die zu große Ausnützung des Grund und Bodens nach Bebauungsdichte und Bebauungshöhe auf ausgedehnte Gebiete zu spät und auch heute noch nicht in gehöriger Weise eingeschritten ist. Der zweite geht in das besondere Gebiet des Städtebaues. Es ist die leidige Bauwuchfrage. Es kann doch nur zweierlei geben; entweder genügender Abstand zweier Bauwerke, sodaß jedes für sich tatsächlich als Einzelercheinung wirken kann, oder im wesentlichen geschlossene Straßen- und Platzbilder; die meist in der sogenannten offenen Bebauung üblichen Bauwiche, zumal bei viergeschossiger Bebauung, können doch nur ein unerfreuliches zerrissenes Straßenbild geben, ihre vermeintlichen hygienischen Vorteile lassen sich mindestens ebensogut durch Beschränkung der Tiefen- und Höhenausnutzung der Grundstücke erreichen.

(Schluß folgt)



Der rechtliche Schutz der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“

Schluß aus Nr. 30, Seite 150

Zum Zwecke der Interpretation des vorliegenden Gesetzes und zur Erzielung einer rechtsvernünftigen Entscheidung braucht man sich also einfach der Analogie zu bedienen. Dabei erfahren wir nun aber, daß die Strafbarkeit nicht nur auf die im Gesetz oder Paragraphen gewählte Wortnorm sich erstreckt, sondern auch alle dieser Wortnorm ähnlichen Bezeichnungen umfaßt. Es ist deshalb gar nicht nötig, daß das Gesetz neben den Worten „Diplom-Ingenieur“ auch noch „ähnliche Bezeichnungen“ nennt; das wäre eine Ueberschneidung, die kein vernünftiger Gesetzgeber anwendet, denn es ist selbstverständlich, daß keine menschliche Gesetzgebung alle Kombinationen möglicher Rechtsfälle im voraus übersehen kann, daß kein Gesetzgeber im voraus die Mittel erkennen kann, die skrupellose Elemente zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes in der Folge erfinden werden. Von den zahlreichen Entscheidungen gemäß analoger Gesetze auf den verschiedensten Rechtsgebieten sollen nur einige angeführt werden.

Strafbar ist gemäß § 360, Abs. 8 des St. G. B. nicht nur die Führung des akademisch verliehenen Titels selbst, sondern strafbar ist auch „die Führung ähnlicher Bezeichnungen, die im Publikum den Glauben erwecken könnten, als sei der Betreffende dazu berechtigt“¹⁾. Diese Entscheidung ist vom Ober-Landes-Gericht Breslau gefällt und hat den Dokortitel im Auge. Da auch der „Diplom-Ingenieur“ akademischer Titel ist, gilt diese Entscheidung ohne weiteres, denn wollte sie die Rechtsprechung für den einen akademischen Titel annehmen und für den andern verwerfen, „so wäre dies das reine Schaukelspiel der Willkür“.

Gemäß § 147, Abs. 3 der Gewerbeordnung ist es nicht-approbierten Ärzten verboten, die Bezeichnung „praktischer Naturheilkundiger“, „Naturarzt“, sich beizulegen²⁾. Selbst der Titel „Dr. med.“ darf nicht angewendet werden, wenn der Betreffende in Deutschland nicht approbiert ist und durch die Art der Anwendung die Täuschung entstehen kann, es handle sich um einen approbierten Arzt³⁾.

Nach Entscheidungen gemäß § 40 des Patentgesetzes begründet die Angabe „D. R. P. a.“ für Gegenstände, in denen nur zum Patent angemeldete Erfindungen verkörpert sind, den Tatbestand strafbarer Patentanmaßung⁴⁾.

¹⁾ Vergl. O. L. G.-Entsch. Breslau, Archiv für Strafrecht, begründet durch Goldammer, Bd. 42, 421.

²⁾ Sächs. O. L. G. bei Reger, Entsch. d. Gerichte u. Verw., Bd. 17, S. 29; Bd. 14, S. 32.

³⁾ Entsch. d. Kammerger. Bd. 15, S. 329.

⁴⁾ Entscheidungen des Landgerichts Aachen vom 3. März 1898 und des Reichsgerichts vom 9. Juni 1898, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrg. 1898, S. 143.

Das gleiche gilt bezüglich der Angabe „patentamtlich geschützt“ für Gegenstände, die nur als Gebrauchsmuster eingetragen sind¹⁾. Die Entscheidungen auf gleichen oder analogen Gebieten lassen sich außerordentlich vermehren, doch dürften die vorgeführten genügen, um nachzuweisen, daß sich die juristische Interpretation und praktische Rechtsauslegung niemals an die Wortnorm hält, sondern nach Maßgabe der Rechtsvernunft vorgeht, für die in erster Linie die Prinzipbildung und die Analogie in Betracht kommen, Zweck und Ziel des Gesetzes aber höchstens als Richtschnur beigezogen werden.

Somit ist erklärt, weshalb nicht allein die rechtswidrige Führung der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“, sondern auch die Bezeichnung „diplomierter Ingenieur“ und jede ähnliche Bezeichnung, die den Irrtum ermöglicht, als handle es sich um einen Diplom-Ingenieur, strafbar ist. Hervorgehoben muß hier noch werden, daß es niemals darauf ankommt, ob die Absicht einer Täuschung nachgewiesen werden kann, sondern daß es sich lediglich darum handelt, ob die objektive Möglichkeit einer Täuschung, auch selbst beim weniger gebildeten Publikum, vorliegt²⁾.

So kann man denn mit Sicherheit erwarten, daß durch die Kölner Entscheidung auch in den Kreisen der zunächst Interessierten der Erkenntnis von Inhalt und Umfang des Schutzes der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ um sich greift.

Strafe trifft aber nicht nur den unbefugten Träger einer täuschenden Bezeichnung; strafbar machen sich darüber hinaus auch diejenigen, die den Betreffenden zur Führung einer solchen Bezeichnung aufmuntern oder dessen Namen mit der täuschenden Bezeichnung verbreiten. Die strafbare Aneignung der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ ist gemäß § 1 des Str. G. B. ein Vergehen. Deshalb ist nach § 49 Str. G. B. auch der Gehülfe strafbar, der dem Täter zur Begehung des Vergehens durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe leistet.

Hierfür kämen in Betracht einerseits die Inhaber privater technischer Fachschulen, deren Zeugnisse derartige Irrtümer ermöglichen, und andererseits die Drucker oder Verbreiter von Anzeigen, Zirkularen und ähnlichen Erzeugnissen der Presse, in denen eine Person, die nicht Diplom-Ingenieur ist, sich als solche bezeichnet, sofern die Genannten den Druck oder die Verbreitung der Anzeigen, „Mitgliederverzeichnisse“ usw. in Kenntnis des wahren Sachverhalts vorgenommen, veranlaßt oder befördert haben.

¹⁾ Entscheidungen des Landgerichts I Berlin vom 27. November 1899 und des Kammergerichts vom 12. Februar 1900, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1900, S. 166.

²⁾ Entsch. d. R. G. I. Strf. Bd. 27, S. 335.